

25. Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Kanonikus Prof. Dr. Buchwald, Breslau 9, Domstraße 1.
Die Anzeigen-Beilage erscheint unter Verantwortlichkeit des Verlegers G. P. Aderholz in Breslau, Ring 53.
Postcheck-Konto Breslau 688. Preis für die 4 gepr. Seite 75 pf. Anzeigen-Anträge an den Verleger erbeten.

Nr. 6.

Einundvierzigster Jahrgang.

Juni 1920.

Der Berg-Pfarrer

Roman
von

Felix Nabor

2. Auflage

Unged. M. 5.—
Gebd. M. 9.50

*

Verlag von
Friedrich Pustet,
Regensburg

Soeben erschien:
Geschichte der deutschen Dominikanerinnen 1206 bis 1916, von P. Hieron. Wilms, O. P. Gr. 8°. 416 S. Preis kart. M. 13.50, gebunden M. 22.50 (dazu der übliche Sort.-Aufschlag).

Demnächst erscheint:

Der heil. Dominicus. Sein Leben und seine Ideale, von P. Mannes W. Rings, O. P. 8°. 420 S.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

A. Lammann'sche Buchhds.,
Dütschen i. W.

Herzensfriede und Seelenfreude

Lehr- u. Trostworte für Katholiken mit besonderer Berücksichtigung der katholischen und Nervösen von P. Theophil Ohlmeyer.

80. 384 S. Preis geb. M. 5.50.

Vorläufig in
G. P. Aderholz' Buchhandlung, Breslau.

Sozialismus und Religion

Von Dr. Fr. X. Kiesl, Domdekan. 2. Auflage. (6.—10. Taus.) gr. 8. (VIII, 140 S.) In steifen Umschlag gehüftet u. befräntten M. 3.20. In Papierband M. 4.50. Pastoralblatt Einschläft: In gründlicher wissenschaftlicher Sachlichkeit entwidelt der angelehnte Verfasser die Theorien und Systeme der bedeutenderen sozialdemokratischen Schriftsteller von Marx —拉萨尔 bis Göthe — Rauchy — Liebster, beurteilt ihre Bodenständigkeit, rückt gegenüber modernen Volkswirtschaftslehrern die Auffassung der Kirchendäter in Bezug auf Kommunismus und Privateigentum in die richtige Beleuchtung und präzisiert in klarer, gemeinverständlicher Weise das Verhältnis der katholischen Kirche zum Sozialismus.

Friedensfreudenquelle

Von Otto Hartmann (Otto von Tegernsee). 4. verbesserte Auflage. (11. bis 12. Tausend.) gr. 8. (XXVIII, 364 S.) Broschiert M. 7.50, in modernem Papierband mit hübschem Titelbl. M. 10.—. Neue Augsburger Zeitung: "Auch diesem Buche, das wir früher schon wärmstens empfohlen haben, wünschen wir weiteste Verbreitung. Es ist ein Sieg des Lichtgeistes über die Mächte der Finsternis, ein Zeitschuh von Ewigkeitswert." J. Schröngamer-Heimdal, Neuburg a. J.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

In neuer Auflage erschien soeben und ist durch alle Buchhandl. zu beziehen:

Der Priester und sein Tagewerk

Gedanken und Erwägungen über Seelsorger und Seelsorge in erster Zeit
von

Prof. Georg Lenhart, Seminar-Oberlehrer zu Bensheim.

Dritte vermehrte Auflage. 8°. (XII u. 280 Seiten)

Preis brosch. M. 13.—; in Original-Einband M. 15.—.
(Hierzu die ortsüblichen Aufschläge der Buchhändler.)

Die Werkstätte, unter denen die Seelsorgeschafften hauptzweig arbeiten müssen, sind überall schwierig. War die seelsorgerliche Tätigkeit schon in der Zeit unmittelbar vor dem Krieg mühsam, so ist sie durch den Krieg und seine Begleiterscheinungen noch mühsamer geworden. Der Verfasser des vorliegenden Werkes will, die jungen Seelsorger auf den Weg weisen, der die Arbeit, auch die unter schwierigsten Verhältnissen getätigte, mit Freude und Erfolg lohnt. Die Art und Weise, wie die Probleme aufgegriffen und bearbeitet werden, reicht von der klaren Wahrheit des Gesagten bis zur scharfen Kritik und der scharfsinnigen Beurteilung. Wer sich über einzelne Fragen eingehender unterrichten will, findet am Schlusse eine ausführliche Literaturangabe. Was das Buch in die Hände reicht vieler Priester kommen und sie in ihrer Berufsfreude und ihrem Dienstleister stärken.

Dr. M.

Verlag von Kirchheim & Co., Mainz

Sariols und Hildegard

Ein Märchen von der Seele
von Wilh. Wiesebach

Mit 2 Einschaltbildern u.
10 Abbildungen im Text.
4°. Gebunden M. 17.—
.....

H. und S. ist kein Märchen von Elfen, Kobolden u. Gabelgeistern für kleine Kinder, sondern es will von erwachsenen, stillen Menschen gelesen sein. Die Lesung des Buches wird jedem zu einem großen, unvergesslichen Erlebnis werden.

Verlag von Friedrich Pustet,
Regensburg

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen

Das Büchlein von der Barmherzigkeit Gottes

Von Franz Xav. Kerer, Pfarrer in Langenleising 5. n. 6. Auflage. (9. bis 12. Tausend.) Mit kath. Druckgenehmigung. 8. (32 Seiten.) Mit Kunstdrucken in Umschlag gehüftet u. befräntten 70 Pf.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz
in Regensburg.

Was Kerer schreibt, ist klar, kurz, treffend und begeistert. In vorliegendem Büchlein weist er allen denen, die die mitleidig und beladen sind, den Weg zur Quelle der Barmherzigkeit. Es ist ein Trostbüchlein im besten Sinne des Wortes, recht passend für unsere Zeit, geeignet für

Massenverbreitung bei Missionen

Literarische Referate und Neuerscheinungen.

Deutschum und Schiedsgerichtsbarkeit. Ein geschichtlicher Beitrag zu einer großen Gegenwarts- und Zukunftsfrage von Dr. rer. pol. August Hommerich, Hauptredakteur der „Germania“. Mit einem Vorwort von Geh. Justizrat Prof. Dr. Philipp Born, Mitglied des Preuß. Herrenhauses und Kronprinzips. Das Völkerrecht, Beiträge zum Wiederaufbau des Rechts und Friedensordnung der Völker. Im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht herausgegeben von Dr. Godehard Jos. Ebers, Professor der Rechte an der Universität zu Münster i. W. 3. Heft.) 8° (XIV u. 90 S.) Freiburg 1918, Herder'sche Verlagshandlung. Mt. 2,50.

Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. Von Dr. Johannes Baptist Sägmüller, o. ö. Professor des Kirchenrechts an der Universität Tübingen. (Das Völkerrecht, Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker. Im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht herausgegeben von Dr. Godehard Jos. Ebers, Professor der Rechte an der Universität zu Münster i. W. 6. Heft.) 8° (VIII u. 120 S.) Freiburg 1919, Herder'sche Verlagshandlung. Mt. 3,80.

In einer Zeit, wo jeder über internationale Politik nachdenkt und redet, sind Schriften wie die von Hommerich und Sägmüller ein Bedürfnis. Gegenüber aller politischen Halbildung erfreben sie politische Erkenntnis auf wissenschaftlicher Grundlage. Trotzdem sind beide Schriften auch für weitere Kreise gut lesbar. Hommerich fasst den Gedanken eines internationalen Schiedsgerichts ins Auge, der ja der Augelpunkt eines kommenden Völkerbundes sein muss, sucht ihn in seinem Kern als einen urdeutschen Gedanken zu erweisen und verfolgt seine Entwicklung von den Anfängen deutscher Rechtsgeschichte bis in den Weltkrieg hinein. Allgemeinen Interesses dürfte gerade augenblicklich der 10. Abschnitt des Buches sicher sein. Hier wird geschildert, wie die reichsdeutsche Politik in den letzten etwa 20 Jahren von dem Kriege den Schiedsgerichtsgedanken feindlich gegenüberstand, ja 1907 im Haag die betreffende Vorlage zu Fall brachte. Von hier aus wird es verständlich, dass Deutschland nach der bisherigen Entwicklung der Dinge vom Völkerbund ausgeschlossen sein soll. Im Übrigen ist die Forderung eines internationalen Schiedsgerichts einer der Programm punkte der Päpste im letzten Halbjahrhundert, insbesondere Papst Benedikt XV., gewesen. Noch tiefer in die politischen Probleme führt Sägmüllers Buch. Es bietet Antworten auf eine Reihe von Fragen, die augenblicklich jeden Gebildeten, insbesondere jeden Priester bewegen. S. hat sich die Aufgabe gestellt, den verschiedenen Angriffen gegenüberzu stehn, ja die juristische Stichhaltigkeit, ja das völkerrechtlich epochemachende des Programms Benedikt XV. über den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens darzutun. Mit sein Buch auch mehr eine Zusammenstellung, so ist es doch als Überblick über die Beurteilung der päpstlichen Politik von grossem Werte. Um wesentlichen schildert es die Bemühungen Pius IX., Leo XIII. und Pius X. um das Völkerrecht und geht besonders auf die Gedanken des gegenwärtigen Papstes ein. Er zeigt dann Benedikts Gedanken im Urtheile der Wissenschaft und der Staatsmänner. Mit grosser Freude gewahrt man, wie tatsächlich das päpstliche Programm — trotz aller Angriffe, denen es ausgesetzt ist — das Programm fast aller billig und leidenschaftlos denkenden Gelehrten und Staatsmänner ist. Das Buch schliesst mit der Feststellung, dass andere Grundlagen des Friedens nicht denkbar sind, als die in der Papstfikte vom 1. August 1917 gelegten, wenn anders der Friede dauerhaft sein soll. Hommerichs und Sägmüllers Bücher sind zweifellose Grundlagen politischer Bildung. Infolge ihrer klaren Einteilung eignen sie sich vorzüglich für Vereinsvorträge. Würden sie solchen, insbesondere auch politischen, zugrunde gelegt, dann würden viele Versammlungen gehaltvoller sein, als sie tatsächlich sind. Mag man in manchen Fragen anders denken — und man wird nicht

allein zustimmen, was H. und S. sagen —, so verdienen die Schriften doch um deswilen weiteste Verbreitung, weil sie das Geniale und Überzeitliche am Papstium ins rechte Licht rücken, weil sie zeigen, wie zeitgemäß die Gedanken der Päpste sind. Pfr. Metzger.

Prümmer, D. M., O. Pr. Manuale iuris ecclesiastici. In usum clericorum praesertim illorum, qui ad ordines religiosos pertinent. 2. Aufl. gr. 8° (LII u. 700 S.) 35 Mk., geb. 40 Mk. Herder, Freiburg.

Alerus und Volksmission. Vorträge. Herausgegeben von Heinrich Bodel, Diözesanmissionär in Freiburg i. Br. (Hirt und Herde. 5. u. 6. Heft.) 8° (VIII u. 302 S.) Freiburg i. Br. 1920, Herder. 14 Mt.

Die einzige Seele. Sonntagslelungen. Von Leo Wolpert. 8° (VIII u. 202 S.) Freiburg i. Br. 1920, Herder. 7,20 Mt., geb. 9,50 Mt.

Im Klostergarten. Friedliche Religionsgespräche von Hartmann Eberl, O. S. B. (Blätter für Seelenkultur.) 12° VIII und 100 S.) Freiburg i. Br. 1920, Herder. 3,80 Mt., geb. 5 Mt.

Von edler Vaterschaft. Eine Ansprache mit unsern Eltern. Von A. Helfenbach. 32 S. 65 Pf. einzeln, 25 Stück 15 Mt., 50 Stück 29 Mt., 100 Stück 55 Mt. Martinusbuchhandlung Sebastian Sonntag, Illertissen Bayern.

Die Ethik des Aristoteles. In ihrer systematischen Einheit und in ihrer geschichtlichen Stellung untersucht. Von Dr. Michael Wittmann, Professor der Philosophie am Lyzeum in Eichstätt. 8° (XX, 355 S.) Regensburg 1920, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. 10 Mt., geb. 14 Mt.

Die Unruhe zu Gott. Erinnerungen eines Maler-Mönches. Von Willibord Verlaque, O. S. B. Mit einem Bildnis. 8° (264 S.) Freiburg i. Br. 1920, Herder. Kart. 8,50 Mt.

Der hl. Clemens Maria Hofbauer, C. SS. R. Von P. Clem. M. Henze, C. SS. R. 16° (48 S.) Mit einem Bildnis des Heiligen. Kart. 0,90 Mt. Dülmener i. W., A. Laumann.

Gott und die Wahrheit. Lebensbild des Konvertit und Benediktiner-Oblaten Ignaz Freistrait von Herman, geb. von Metberg-Wettbergen. Von Maria Stanisla Steven, O. S. B. Mit einer Einführung von Abt Laurentius Heller, O. S. B. von Seckau. Mit 3 Bildern. 12° (XII u. 132 S.) Freiburg i. Br. 1920, Herder. 3,50 Mt., geb. 5 Mt.

Der hl. Clemens Maria Hofbauer, ein Lebensbild von P. Andreas Hamerle, C. SS. R. (220. Tausend.) 64 S. Preis 60 Heller, 100 Exemplare 45 Kronen.

Die selige Angelina von Marsciano aus dem Dritten Orden des heiligen Vaters Franziskus. Nach dem Italienischen des Ludwig Jacobilli. 12° (144 S.) A. Laumann, Dülmener i. W. kart. 3,60 Mt.

Beethoven. Seine Persönlichkeit in den Aufzeichnungen seiner Zeitgenossen, seinen Briefen und Tagebüchern. Mit einem Titelbild. (Bibliothek wertvoller Denkmälervorlese). Ausgewählt und herausgegeben von Professor Dr. Otto Hellingshaus, Geh. Staatsrat, Gymnasialdirektor a. D. V. V. Band.) 12° (XXII n. 270 S.) Freiburg i. Br. 1920, Herder. 7,20 Mt., geb. 9,20 Mt.

Emitie Huch. Ein Frauenbildnis aus dem neunzehnten Jahrhundert. Gezeichnet von Friedrich Schwager, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes. Groß 8° Stark kartoniert. Mit drei Abbildungen. Aachen 1920, Xavieriusverlag. 7,50 Mt.

Deinem Heiland, Deinem Lehrer. Kinderzeitschrift zur Unterstützung des Religionsunterrichts. Herausgegeben von Franziskanern. Schriftleitung: P. Remigius Schulte O. F. M., Kelheim (Ts.). 1. Jahrgang: Von der Glauben und von der Kirche, der Vermittlerin des Glaubens. Verlag von Hermann Rauch in Wiesbaden. Sammelband der 24 Nummern geb. 3,50 Mt.

Schlesisches Pastoratblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Kanonikus Prof. Dr. Buchwald, Breslau 9, Domstraße 1.

Preis 6,— Mark, portofrei 6,60 Mark für das Halbjahr mit 10 % Teuerungszuschlag.

Monatlich erscheint eine Nummer. — Geeignete Beiträge und Mitteilungen wolle man gefälligst an den Herausgeber gelangen lassen.

Nr. 6.

Einundvierzigster Jahrgang.

Juni 1920.

Inhalt: Die sexuelle Belehrung der Abiturienten und Schüler der obersten Klassen höherer Lehranstalten. Von Dr. med. Vogel, Primärarzt am St. Georg-Krankenhaus, Breslau. — Zwei Predigt-Tempel. (Ein Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt.) Von Universitäts-Professor Dr. Hilsa, Greifswald. — Was geht Herditzl ein? Vom Pfarrer an? Von Pfarrer Breitheckner, Wartburg. — Eine prinzipiell-wichtige Entscheidung des Kammergerichtes Berlin in Sachen der konfessionellen Erziehung. — Fragetexte. — Proprium Germaniae. Schluss: Vorschläge für die in allen Diözesen Deutschlands zu feiernden Feste. — Literarische Referate und Neuerscheinungen.

Die sexuelle Belehrung der Abiturienten und Schüler der obersten Klassen höherer Lehranstalten.

(Nach einem Anfang dieses Jahres auf der Verhandlung fachlicher Religionslehrer höherer Lehranstalten Breslaus erstatteten Referate.)

Von Dr. med. Vogel,

Primärarzt am St. Georg-Krankenhaus, Breslau.

Seit dem Jahre 1905 werden in Breslau — wie auch in anderen großen Städten des Reiches — auf Grund einer Eingabe, die der verstorbene Schulhygieniker Prof. Hermann Cohn und Sanitätsrat Martin Choden an den damaligen Oberpräsidenten Grafen Beditz gerichtet hatten, sexual-hygienische Abiturientenbelehrungen alljährlich kurz vor Schulentlassung abgehalten.

Graf Beditz hatte damals angeregt, daß eine solche Belehrung sich nicht nur auf sexuelle Hygiene und sexuelle Ethik beschränken sollte, sondern in Verbindung mit einer allgemeinen hygienischen Unterweisung geboten werde. Auf seinen Wunsch wurden auch anfangs derartige allgemeine hygienische Unterweisungen über allgemeine Körperpflege, Hygiene des Sports, Folgen des Alkoholmissbrauchs in Verbindung mit einer sexualhygienischen Belehrung erteilt. Dieser Versuch ist aber nicht konsequent weiter durchgeführt worden. In den letzten Jahren haben sich m. W. die Vorträge auf sexuelle Belehrung und Erörterung der Folgen des Alkoholmissbrauchs beschränkt. In diesem Jahre hat Sanitätsrat Martin Choden die Behandlung des ersten, Geheimrat Prof. Rosenfeld die des zweiten Themas übernommen; zwei derartige Vorträge haben bereits stattgefunden, weitere sind zunächst verschoben worden.

Die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit derartiger fakultativer Abiturientenvorträge, die sich überall ohne irgend eine Schwierigkeit haben einführen lassen, ist wohl heut allgemein anerkannt. Voll berechtigt ist freilich der oft gehörte Einwand, daß mit nur verständesmäßigen Aufklärungen und Warnungen allein recht wenig getan ist. Aufklärung kann ja über-

haupt nur nützen, wenn sie zur rechten Zeit und in zutreffender Form geboten wird. Der richtig verstandenen Aufklärung, sofern man darunter versteht „eine zur Verhütung geschlechtlicher Verirrungen geeignete, sittlich festigende Beeinflussung der Schüler und der Schülerinnen“ wirkt auch von hohen kirchlichen Instanzen neuerdings voll und ganz zugestimmt. Man vergleiche nur die Rede des Fürstbischofs Bertram über den Antrag von Bissings im Preußischen Herrenhause, dem vorstehende Definition wörtlich entnommen ist. (Germania 10. April 1916, S. 269.) Sicher reicht freilich die Kenntnis von Gefahren nicht aus zu ihrer Bekämpfung und Vermeidung; gerade bei den Geschlechtskrankheiten geht ja erfahrungsgemäß oft die Leidenschaft mit dem Verstande durch, aber hundertfache Erfahrung hat andererseits gelehrt, daß mangelnde Aufklärung nur allzuhäufig als Entschuldigung angeführt wird, daß Unbekanntheit mit den Geschlechtskrankheiten die Gefahr der Ansteckung tatsächlich außerordentlich vermehrt und den Krankheitsverlauf selbst oft wesentlich verschlimmert. Deshalb steht doch zu hoffen, daß derartige Belehrungen gerade kurz vor dem Eintritt ins akademische Leben mit seiner persönlichen Ungebundenheit einigen Nutzen stiften. War doch seinerzeit der lezte Anstoß zu ihrer Einführung die kurz vorher erschienene betriebene Statistik Blaschko, die in erstaunender Weise zeigte, daß keine Bevölkerungsgruppe so stark von Geschlechtskrankheiten befallen wird, als gerade die Hochschüler auf den Universitäten. Jeder vierte Student in Berlin sollte geschlechtskrank sein. Andererseits lohnt hier im sozialen Interesse vorbeugender Arbeit besonders reicher Lohn. Der Staat hat ein mächtiges Interesse daran, daß gerade die aus den Abiturienten der höheren Schulen hervorgehenden Berufskreise: die Geistlichen, die Richter, die Lehrer und die Ärzte als die späteren geistigen Führer des Volkes geschlechtlich gesund bleiben und durch eine hohe

Auswirkung des Familienlebens vorbildlich weite Kreise beeinflussen. In der gegenwärtigen Zeit sind derartige sexualhygienische Belehrungen gewiß noch mehr als je geboten wegen der erschreckenden Zunahme der Geschlechtskrankheiten, die augenblicklich eine ungeheuerliche, seuchenartige Ausbreitung erlangt haben. Die bedrohliche Zunahme der Geschlechtskrankheiten erklärt sich vor allem durch den langen Krieg und die durch ihn bedingte Trennung von Millionen erwachsener Männer von ihren Frauen, den jahrelangen Aufenthalt unserer Soldaten in den von Geschlechtskrankheiten besonders stark verseuchten großen Städten Nordfrankreichs, Belgien, Polens und Rumäniens, durch die überstürzte Demobilisierung, die alle von der Heeresverwaltung von langer Hand vorbereiteten, sorgfältigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bei der Entlassung über den Haufen warf und die geschlechtskranken Soldaten veranlaßte, scharenweise die Lazarette zu verlassen und ungeheilt und ansteckungsfähig in ihre Familien zurückzukehren. Ferner durch die mannigfältigen und unrechtmäßigen Begleit- und Folgeerscheinungen von Krieg und Revolution, wie die gestiegerte Vergnügungssucht, die Aufhebung derzensur, die sittliche Verwilderung des Theaters, die Kinos, Varietés und sonstige Volksbelustigungen, vor allem auch der Tanzvergnügen.

Von ärztlicher Seite ist nun die Ausdehnung der sexuellen und sexualhygienischen Belehrung auf *Seconda* und *Prima* gefordert worden, weil die sexuelle Belehrung der Abiturienten zu spät käme.

Auf die Berechtigung dieser etwas weitgehend erscheinenden Forderung möchte ich hier nicht näher eingehen, mich aber doch noch für Einbeziehung der früher mit dem *Einjährigen-Berechtigungsthein* abgehenden Schüler aussprechen. Wer es für notwendig hält, daß ein Jungling beim Hinaustritten ins praktische Leben eine sexuelle Belehrung erhalten soll, muß auch dafür sein, daß sie dem scheidenden Sekundaner ebenso zuteil wird wie dem Vollabiturienten. In Breslau läßt daher auch die Stadt-Schulverwaltung bereits seit 1908 den Einjährigen und den Abiturienten der Realschulen derartige Vorträge halten. Der Besuch der Vorträge ist bekanntlich nicht obligatorisch; die Eltern werden in der Regel durch ein Circular auf die Bedeutung des Vortrags aufmerksam gemacht, und es wird ihnen angeboten, ob sie ihre Söhne schicken wollen oder nicht. Von ärztlicher Seite wird es meistens nicht für zweckmäßig gehalten, die Eltern hinzuzuziehen. Einmal schon um diesem Vortrage den Charakter einer Sonderveranstaltung zu nehmen, dann aber aus der psychologisch richtigen Erwagung heraus, daß die Eltern in der Regel eine ganz verständliche und berechtigte

Schön haben, diese Dinge mit ihren Kindern zu besprechen oder besprochen zu hören. Zweifellos liegt die Gefahr vor, daß das naive, schlicht natürliche Empfindungsverhältnis zwischen Eltern und Kindern durch das gemeinschaftliche Anhören eines derartigen Vortrages in eigentümlicher Weise verändert wird. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Eltern, wenn gleich eingeladen, bezeichnenderweise nicht zu erscheinen pflegen. Die Unwesenheit des Direktors oder einiger Lehrer ist natürlich. Von ärztlicher Seite hat man gefordert und erreicht, daß nur ein Arzt, nicht etwa ein Geistlicher oder ein Lehrer diesen Vortrag hält. Das hygienische Prinzip muß das Maßgebende sein. Der Arzt beherricht diesen Stoff vollkommen und ist gewohnt, denselben natürlich und unbefangen zu behandeln. Er muß auch im Leben der das Vertrauen bestehende Berater in geslechtlischen Dingen sein. Für den Arzt als Vortragenden spricht neben der größeren Sachkenntnis weiter insbesondere auch der Umstand, daß ihm die Möglichkeit der Heranziehung eindrücksvoller praktischer Erfahrungen aus seinem Berufsschaffen im Gebote steht. Als Vortragende für derartige Abiturientenbelehrung sind nach Chojen mit Recht auch die Schulärzte generell von vornherein nicht in Aussicht genommen und herangezogen worden. Selbst in einem Gemeinwesen, welches eine größere Anzahl Schulärzte angestellt hat, werden sich im günstigen Falle nur vereinzelte Schulärzte finden, welche Neigung und Fähigung besitzen, derartige Vorträge zu übernehmen. Nicht alle Schulärzte sind hierfür veranlagt, aber in größeren Städten werden immer einzelne für diese Aufgabe geeignete Ärzte vorhanden sein, auch wenn sie sich sonst nicht der schulärztslichen Tätigkeit widmen.

Der Bildungsausschuß der Breslauer Katholiken hat sich eingehend auch mit der Frage der sexuellen Belehrung der Abiturienten beschäftigt und deren Notwendigkeit, zumal unter den heutigen Verhältnissen, bejaht. Er war aber der Meinung, daß es sich empfehlen würde, zur Berücksichtigung unserer besonderen Interessen, zur Wahrung des katholischen Standpunktes katholische Ärzte zur Abhaltung jener Vorträge mit vorzuschlagen, die neben aller sonstigen Eignung dafür Gewähr bieten, daß bedenkliche Abschweifungen vermieden und die uns wichtig erscheinenden religiös-sittlichen Gedankengänge mit herangezogen werden. Wir wissen sehr wohl, daß ein derartiger einstündiger Vortrag nur von einer beschränkten Wirksamkeit sein kann. Aber daß er ganz ohne Nutzen sein sollte, ist doch nicht anzunehmen; noch viel weniger ist zu fürchten, daß der Vortrag Schaden anrichten könnte, vorausgesetzt, daß er sich in gewissen Schranken

hält. Was aber nicht schaden kann und vielleicht nützt, das sollte man nie unterlassen.

Um nun auch einen Überblick zu geben, wie ich mir einen derartigen Vortrag denke, gebe ich im folgenden noch eine kurze Inhaltsskizze:

Sexualhygienische Vorträge vor Abiturienten und den Schülern der obersten Klassen sollen nicht auf rein verstandesmäßige Aufklärung abzielen, insbesondere auch vermeiden als mindestens überflüssig

I. eingehende anatomische und physiologische Beschreibung der fraglichen Organe und eine detaillierte Darstellung des Zeugungsaltes, denn 1. ist in dieser Hinsicht eine besondere Belehrung meist nicht erforderlich, 2. ist Belehrung außerordentlich schwer durchzuführen ohne jede Verletzung des Schamgefühls. Es ist durchaus verkehrt, sich hier auf den Standpunkt zu stellen „Humana non sunt turpia“. Das Schamgefühl ist ein Kulturgefühl ersten Ranges. Hier gilt zweifellos der berühmte Satz Bischers: „Scham verloren alles verloren.“ Gerade in ärztlichen Kreisen ist man da und dort zu leicht geneigt, oberflächlich zu urteilen. Und wenn es auch unzweifelhaft Prüderie ist, nicht zu sagen, was notwendigerweise gesagt werden muß im Interesse der Gesund erhalten zukünftiger Geschlechter, so ist es doch andererseits ebenso verkehrt, mehr zu sagen als unbedingt notwendig ist oder gar mit einer gewissen Listigkeit die Dinge breit zu treten, welche die weise Erhaltungstendenz der Natur selbst in schützender Verborgenheit hält. Durch ein Zuvielbesprechen werden hier die heiligsten Dinge gemein.

II. Sodann ergibt es sich schon von vornherein, daß auf Vorbeugungsmaßregeln und sogenannte Selbstschutzmittel irgendwelcher Art in der Schule nicht eingegangen werden darf, da eine der wesentlichen Aufgaben eines derartigen Vortrages ja der ist, einen vorzeitigen Geschlechtsverkehr zu verhindern, ganz abgesehen davon, daß man zwar eine ganze Reihe von Mitteln vorbeugender Art kennt, aber, wie überall in der Medizin, wo viel Mittel vorhanden sind, in der Regel keins mit Sicherheit hilft.

III. Die sexuelle Belehrung hat nach einer kurzen, anatomisch-physiologischen Einleitung hinzuweisen auf die Gefahren, die das Geschlechtsleben mit sich bringt.

1. Auf die Gefahren des unzweckmäßigen Gebrauches der Organe — der Masturbation. Jede Reizung der Organe auf mechanische Weise, wie auf dem Wege der Phantasie ist zu vermeiden, sie führt zur Steigerung des Triebes, Schwächung der Willenskraft, zu übermäßigen Samenverlusten, Erschöpfungszuständen und damit zur Nervosität und Neurosen, zu Untauglichkeit zu ernster Arbeit.

2. Auf die Gefahren der Geschlechtskrankheiten.

Die sexuelle Belehrung hat zu warnen vor dem törichten Vorurteil,

a) daß Enthaltsamkeit unmännlich sei, und vor der Verführung, dem Hohn und Spott leichsfreudiger, „guter Freunde“,

b) vor der Keuschheitsfurcht.

Weit verbreitet ist — wohl auf Grund turnerischer Erfahrungen — der Überglau, daß frühzeitige Ausübung des Verkehrs für die Entwicklung der Geschlechtsorgane förderlich sei; die Organe entwickeln und erhalten sich ohne unser Zutun. Vorzeitige Beanspruchung schädigt die Entwicklung unsfertiger Organe und führt zu vorzeitiger Erschöpfung. — Enthaltsamkeitskrankheiten sind so gut wie unbekannt. — Völlige Geschlechtsreife tritt in unseren Breiten erst ziemlich spät auf.

c) Vor der falschen Beurteilung der Samenverluste. Pollutionen sind kein Grund zur Unruhigkung und Belästigung; sie sind das Zeichen beginnender, nicht aber vollendet Geschlechtsreife. Sie entspannen übermäßig gesammelten Samen in harmloser Weise und erlauben es dem Manne, selbst bei voller Geschlechtsreife, ohne gesundheitlichen Schaden enthaltsam zu leben. Sie sind also nicht das Signal, daß man zum Weibe gehen müsse, sondern vielmehr ein natürliches Ventil, daß man es nicht braucht.

IV. Die sexuelle Belehrung hat zu empfehlen: Enthaltsamkeit — geschlechtliche Reinheit bis zur Ehe — andererseits sofortiges Einholen ärztlichen Rats bei Verdacht auf geschlechtliche Erkrankung.

V. Die sexuelle Belehrung soll wirken:

a) auf die Willensrichtung durch Hinweise
1. auf den Wert der Selbstzucht für die eigene Person und die Vorteile der Enthaltsamkeit überhaupt. Sie gibt dem Menschen Gesundheit und Frische, innere Ruhe und äußere Sicherheit.
2. Auf die Lehren der Geschichte über den Wert der Enthaltsamkeit für die Wohlfahrt des Staats- ganzen durch Hinweis auf das Schicksal der alten Reiche.

3. Auf die Verantwortung gegenüber dem Mädchen; ungünstige Stellung der unehelichen Mutter in ihrer Familie und der Gesellschaft.

4. Schicksal der Unehelichen nach neueren Forschungen (hohe Sterblichkeit und Kriminalität).

b) auf die Willensstärkung durch Hinweis auf deren Mittel:

1. Abhärtung (körperliche und physische, sog. Kraftgymnastik — kleine Übungen der Selbstbeherrschung).

2. Ablenkung, Beschäftigung mit ernsten Dingen, Entwicklung eigener Interessen, Aufsuchen einer gesunden Umgebung, Umgang mit gleichgesinnten, tüchtigen, seingebildeten Männern, Frauen und Mädchen — geselligen Verkehr in guten Familien.
3. Anstrengung (geistige und körperliche Arbeit, — gesunder Sport: Turnen, Schwimmen, Rudern, Wandern, Rassenspiele).
4. Vermeidung schädlicher Einflüsse:
 - a) des Alkohols, der selbst bei den besten Vorsätzen manchen zu Fall bringt, die Widerstandskraft schwächt, das Urteil trübt und das ästhetische Gefühl abstumpft. Ein sehr großer Teil aller Infektionen wird im Rauchzustande erworben;
 - b) schlechter Gesellschaft;
 - c) schlechter Lektüre und Bilder;
 - d) des Besuches sittlich bedenklicher Theater-, Kino-, Varieteevorführungen und Tanzunterhaltungen.
5. Eigner Anschluß an die Kirche durch tägliches Gebet, regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, häufigen Sakramentenempfang und rege Teilnahme am katholischen Vereinsleben.

Die Gebote der Religion und Sittlichkeit decken sich vollständig mit den Forderungen der Gesundheitslehre; keine Tugend belohnt sich selbst so wie Ehrlichkeit und Sittlichkeit. Unendliches Glück wird durch die Hochhaltung einer sittlichen Lebensführung ferngehalten.

Zwei Predigt-Exempla.

(Ein Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt.)

Bon Universitäts-Professor Dr. Hilla, Greifswald.

Die Bedeutung der Predigtexempla, die seit Jakobus de Vitriaco, Cäsarius von Heisterbach, Etienne de Bourbon und vielen anderen sich der größten Pflege und Beliebtheit erfreut haben, ist in vielfacher Hinsicht für das gesamte Mittelalter entscheidend gewesen. Nicht nur gewann hierdurch das gepredigte Wort Gottes eine wesentliche Beleuchtung und Unterstützung bei der aufmerksamer lauschenden Zuhörerschaft, auch die literarische Tradition ward mächtig gefördert; wurden doch auf diesem teils mündlichen teils schriftlichen Wege sehr viele Stoffe der Erzählungsliteratur mit neuem Leben erfüllt und oft auch eigenartig ausgestaltet. Gerade die Forschung der letzten Jahrzehnte, die sich dieser Seite des exemplum zugewandt und seinen quellengeschichtlichen Wert erschlossen hat, ist bereits zu den schönsten Ergebnissen gelangt. Es genüge hier, auf Namen wie Lecoy de la Marche, Crane, J. Herbert, J. Greven, J. Klapper u. a. hinzu-

weisen. Doch bleibt noch viel zu tun übrig. Vor allem handelt es sich darum, daß in den unzähligen Predighandschriften weitverstreute Material systematisch zu sammeln und zu sichten. Die schlesischen Klosterbibliotheken enthalten eine Fülle von Predigtexempla, die uns heute überraschen muß; nur ein geringer Teil, freilich der wertvollste, ist bislang in Klappers schönem Buche Erzählungen des Mittelalters (Breslau 1914) aus den Handschriften der Breslauer Staats- u. Universitätsbibliothek hervorgezogen und einer unverdienten Vergessenheit entrissen worden. Der Kunstuft muß es vorbehalten bleiben, dem vorgestellten Ziele noch energischer nachzugehen und noch mehr Freunde der vergleichenden Literaturgeschichte, der Sagenüberlieferung, in letzter Linie der Kulturgeschichte des Mittelalters überhaupt, für die Sammelarbeit zu gewinnen. Für die Leser des Pastoralblattes werden diese Forschungen in erster Linie darum von Interesse sein, weil sie ein Licht darauf werfen, auf welchen, oft der Weltliteratur angehörigen Stoffen sich jene Seiten erbaut. Es sei mir deshalb gestattet, hier zwei noch nicht veröffentlichte derartige Exempla weiteren Kreisen durch Abdruck zugänglich zu machen. Dieselben sind dem noch ungedruckten Werk *Viatium narrationum* nach der Kopenhagener Handschrift (Mitte des 15. Jahrhunderts) entnommen, wovon ich die für die Wettkindstiftung in Göttingen angefertigte Kopie benutzen durfte. Zu Nr. II habe ich keinerlei Parallelen auffinden können. Zu Nr. I bietet eine ähnliche Version Cäsarius von Heisterbach in seinem Dialogus miraculorum, distinctio X, cap. II. Alles ist hier genauer bestimmt und lokalisiert. Der fromme Pilger heißt Winandus und stammt aus dem Flecken Elslo bei Lüttich. Es fehlt die Rolle der mit der angeblich vorzeitigen Rückkehr des Gatten unzufriedenen Frau, die in unserer Fassung mit besonderem Wohlgefallen ausgeführt wird. Überhaupt scheint alles bereits stark novellistisch ausgeschmückt zu sein. Eine andere Fassung finde ich im Apriarius des Thomas Cantimpratanus (Duaci 1605, p. 401). Hier ist der Pilger ein Priester Johannes de Dacia, de villa quae dicitur Selavelos. Offenbar geht diese Erzählung des Thomas auf Cäsarius zurück, gegen Ende ist sie abgekürzt, es fehlt nicht nur wiederum die Rolle der Frau, was bei jener Abänderung sich von selbst ergab, sondern auch die zweite Pilgerschaft nach San Jago de Compostella. Nachdem der Priester auf so wunderbare und rasche Art in die Heimat zurückgesetzt worden ist, heißt es von seinem engelhaften Geleiter: Haec dicens subito disparuit. Sacerdos autem statim intrans ecclesiam suam dictis cum clericis vesperis, populo mirante, divina suis omnibus narrans magnalia,

quid secum actum esset, per regressum sociorum postmodum comprobavit.

I. Wunderbare Heimkehr aus dem hl. Lande.

Peregrinatio terrae sanctae Deo accepta est. Cum adhuc a Christianis Iherosolima teneretur et ex omnibus gentibus ascenderent adorare Dominum in Iherusalem, ascendit et vir quidam de Saxonia cum aliis, et mirificandus ipse praे alii, transfretavit et intravit terram sanctam sanctaque civitatem Iherusalem et templum Domini venerabiliter circuivit, sepulcrum Domini sincera fide salutavit, affectu coluit, sacrificiis honoravit omnesque memorias veneratus et deoseculatus est, ubi aliiquid operatus est Ihesus Christus et adorabat locum, ubi steterunt pedes eius. Venerat sabbatum Domini sanctum Paschae, quo de coelo ignis venire consuevit. Cuius adventui hic homo cum sociis suis praesens fuit et conspectu eius perfrui meruit. Mane facto, id est die sancto Paschae, mox socii eius redditum parant, ipsum quoque ad navem, ut transfretent, reinvitant. Quibus supplicant, ut diem saltem illum ibidem perdurent, desideratum negant, se inexorabiles reddentes, ut sustineant. Opponit eis ille diei sanctitatem, Paschae sollemnitatem, missae celebritatem, promittit expectantibus propitiam viæ prosperitatem et maximam celeritatem. Ipsi vero non consentientibus, sed ab eo recentibus illi ad portum properant, iste ad templum. Cantatur missa; post missam Iherosolimis manens vadit ad prandium, insurgens currit et circuit orationum loca, orat in singulis osculans et valedicens illis accipiensque benedictionem domui suaee reportandam, civitatem egreditur, viam arripit, ut navem inveniat. Et cum sic solus in via esset et dies illa iam usque ad vesperam devenisset, mirum in modum ecce visitavit eum ille verus Lucifer oriens ex alto, loquens ei per angelum suum, laetificans maestum, consolans anxiun et corroborans dubium. Unde iuvenis pulcher et splendidus, equo insedens albo, advenit in via, salutat peregrinum, quaerit, cur solus sie vadat et nemo secum. Qui respondit: „Comites processerunt, et ego miser nescio, quo vadam solus.“ At ille: „Non poteris eos ita transeundo sequi. Ascende ad me in equum et me duce preuenies eos ad hospitium.“ Ascendit, gratias egit, suavissime sedet et cum comite suo bene fuit. Miscet cum eo eloquium, placet eius consortium, invenit in illo omne bonum. Cernit villa depripose, quaerit eques, an locum agnoscat. Ille circumspiciens vicum suac habitationis esse desiderat. Miratur ipse, quid acciderit sibi, stupens et in stupendo imitans Petrum, nesciendo, quod verum est, quod fiebat per angelum. Evanescendo tamen innotuit ei, eques ille quis fuerit, eo quod sanus homo super pedes eius

stetit et quod angelus Domini duxisset eum, advertit. Mox igitur cadens in terram adoravit, prae gaudio lacrimans et laudans Deum sieque in voce exultationis et confessionis intravit vicum. Et quia homines tunc solent esse in plateis, tamquam in die sollemni, videntes eum currunt obviam venienti, salutantes eum omnes et singuli. Currunt et nuntiant uxori suae, quo illa tunc nihil poterat audire molestius; nam mulier fidelis et casta iter imperfectum suspicata est, et quem laeta debuerat, tristis et cum gemitu suscepit. Apostata eum vocat, mollitiem exprobrat, perditos viae sumptus et expensas improperat et melius non venisset quam votum non reddidisset, exaggerat. Fuerat autem vir ille in scholis, patiens esse didicerat magisterio angeli, tacet ergo iniuriatus, portat opprobria, fert improperia et pro asperis respondet levia. Ira tandem levitatem sopitur, furor patientia extinguitur et rem sicut erat vir laetus exequitur. „Noli“, inquit, „o mulier, contristari, est nobis potius causa laetandi; fecit enim nobiscum Deus tuam misericordiam. Hodie, cum dies Paschae sit, Iherosolimis fui et sepulcrum Domini hodie adoravi, officium illic bodiernum audiui, modo sum hic potentia simulque clementia Dei.“ Quid mirum, si mulier non creditur faciliter narranti? Cum simile nunquam andivisset, non creditit; sed insolitus sibi fuerat virum suum unquam solere mentiri. Verbum ergo pervenit in publicum, a nemine tamen creditur. Comites, qui eum Iherosolimis reliquerant, exspectantur, interim vero diversi diversa suspicuntur. Invitatus ille a coniuge sub tectum suum intrare noluit, sed valedicens mox tam uxori quam civibus ad Hispaniae partes visitare sancti Iacobi limina proficiscitur. Iam nox erat nec eum illuc pausare cogere illa poterat, sed in ardore stomachi sui, spiritu se ducente, currebat, Deum viae suaee consideravit inspectorem, placidam Deo fore viam suam speravit et suam devotionem, et prae amore non sentire, non curare, non attendere potuit labore. Cursor erat velox exsolvens vias suas, currens non in vacuum, quia iam divinae voluntatis habuit iudicium et praemium certus exspectavit. Pergit et peragit votum suum, adorat Deum, honorat apostolum et in templo eius fundens preces ipsum sibi in die iudicii postulat esse suum patronum. Domum cum pace revertitur ab uxore laeta laetus recipitur et cives omnes adventu eius et susceptione laetantur. Veniunt et socii sui, post dies et menses viae tantae competentes. Interrogati respondent de socio, quid acciderat, qualiter eum Iherosolimis reliquisten et quod eos in die Paschae abeuntes sequi noluisset. Audientes autem et isti prae ceteris plus admirati sunt, et qui confusionis ei causa fore putabantur, eius gloriae causa fuerunt. Fama ubique terrarum divulgata est et in gloriam Dei enarrata reimirabilis haec series-

II. Wieviel ist ein Vaterunser wert?

Quidam episcopus, dum consecraret unam ecclesiam, vedit quandam contractum orantem et invitavit eum ad prandium. Qui surgens secutus est episcopum. Dum autem comedissent, dixit episcopus contracto: „Sis mecum, quamdiu vivo et dabo tibi necessitatem vitae tuae.“ Qui respondit: „Non possum hoc facere, quia miserabilis homo sum, iracundus, iocos et risus hominum sustinere non possum.“ Qui episcopus: „Propter Deum volo omnes defectos tuos sufferre, tantum maneras mecum.“ Et ille mansit. Post plures annos misit papa pro illo episcopo. Qui cum esset in transeundo, commisit allodia et redditus suos procuratoribus suis, sed contractum suum nulli commisit. Quod intelligens contractus dixit episcopo: „Domine, vado cum licentia vestra, quia nihil de me ordinasti et paternoster, quod promisi singulis diebus dicere pro vobis, amodo non dicam.“ Episcopus dixit, quod non timeret, quia bene vellet agere de prefectu suo, antequam recederet. Contractus ait: „Scio, quod non facietis sicut expediti.“ Episcopus vero, cum iam iret, vocavit procuratorem suum et commisit ei contractum illum sub obtentu gratiae sua et rerum suarum. Episcopus ivit ad euriam. Procurator per duos dies illum bene procuravit, sed postea, dum exiret pro expeditio negotio domini sui, commisit eum servis coquinæ, qui perfuderunt eum livore carnium et parum vel nihil dederunt ei comedere. Cum vero procurator rediret, peracto negotio domini, conquestus est de servis, et ille respondit: „Si non possumus vobis servire ad placitum vestrum, eatis in pace, ubicumque vobis placuerit.“ Contractus recessit et ivit ad euriam Romanam post episcopum et extunc cessavit dicere paternoster pro episcopo, cui prius omnia prospere evenerant; unde equi sui sunt mortui et facti infirmi, fures furati sunt ei multa. Cumque autem contractus appropinquaret curiae ad tres diaetas, obviavat ei unus de servis episcopi. Qui reversus nuntiavit episcopo, quod contractus suis Romam veniret. Episcopus vero occurrit ei et admirans eum quaevisvit, quo vellet. Qui respondit: „Post vos vado; sicut vobis dixi, ita evenit mihi.“ Et dixit, quomodo procurator eum reliquerat et alia, quae servi sibi intulerunt. Quod audiens episcopus rogavit eum, ut secum rediret, quia vellet omnia emendare. Qui respondit, quod nullomodo vellet redire, nisi prius vidisset papam et ei locutus fuisset. Qui duxit eum ad papam et locutus est ei papa et commendavit ipsum episcopo propterea suam sanctitatem. Postea simul episcopus et contractus repatriaverunt. Episcopus autem sciens, quod omnia adversa ei accidissent propter subtractionem paternoster, vocavit procuratorem suum et dixit ei: „Nonne commisi tibi istum pauperem sub obtentu gratiae meae et rernm

taurum, ut eum bene procurares in mea absentia? Et quia non fecisti, volo, ut satisfacias mihi de damno, quod mihi fecisti.“ Qui parvipendens de damno dixit, quod libenter satisfaceret secundum voluntatem episcopi. Et respondit episcopus: „Sic fiet.“ Et statuit emendam in hoc, quod ferret litteras episcopi ad papam et iret nudis pedibus et nihil in via comedere, nisi quod rogaret nec pecuniam in via ferret; in reditu autem posset uti gratia domini papae. Qui arripiens vitam tandem venit ad papam. Papa autem aperiens litteras episcopi invenit quaestionem episcopi, quae talis fuit: quantum scilicet valeat unum paternoster. Papa autem ridiculosam reputans hanc quaestionem responderet dissimulavit; nuntius vero instanter petivit responsum. Tandem quidam cardinalis, plus alii illuminatus, papae dixit istam quaestionem non esse parvam et dixit papae, quod rescriberet episcopo, quod unum paternoster valeret unum denarium. Nuntius laetus rediit, existimans modicum esse damnum, quod domino suo fecisset, ex quo cum modico denario persolvere posset. Episcopus lectis litteris dixit nuntio, quod iterum iret ad papam et quaereret, cum diversi essent denarii, qualis esse beat denarius. Papa autem subridens consuluit cardinalem praedictum. Qui respondit, quod aureus deberet esse denarius et hoc episcopo rescripsit. Episcopus visis litteris dixit nuntio, quod iterum rediret et quaereret a papa, quam magnus deberet esse denarius. Papa iterum consuluit cardinalem, qui dixit: „Ista quaestio venit a viro sancto et sapienti; dieo, quod unum paternoster valet tantum, quantum denarius aureus, qui est ita latus sicut totus mundus et spissus sicut a coelo usque ad terram.“ Hoc papa rescripsit episcopo. Quod intelligens nuntius valde turbatus est et veniens ante episcopum facta venia petivit gratiam. Et sic tandem recepit eum ad gratiam, restituendo ei omnia, quae abstulerat ei.

Was geht Heraldik einen Pfarrer an?

Von Pfarrer Paul Breitheider, Barth.

„Was geht Heraldik einen Pfarrer an?“ sagt der und jener. Indessen nach dem Axiom „Sunt relationes inter omnes res“ werden sich auch Gesichtspunkte finden, unter denen die Wappentunde tatsächlich in den Interessengrenzen des praktischen Seelsorgers rücken kann. Auf diese Gesichtspunkte habe ich in meinem Buche „Der Pfarrer als Pfleger . . .“ (Breslau 1918, Franz Görlich) mehr als einmal aufmerksam gemacht (S. 21, 76, 94, 99 f., 146 f., 149—151, 161 f.). Eine Folge davon sind mancherlei Anfragen an mich über heraldische Angelegenheiten seitens derjenigen Konträrer, die Interesse gefangen oder es schon vorher

besessen haben. Ich darf auch hier versichern, daß ich jederzeit nach Kräften zu Auskünften und Ermitteilungen gern bereit bin. Doch sind diese Anfragen oft so unsachlich abgesetzt, daß sich aus ihnen sofort ergibt, wie dem Schreiber das wichtigste Grundzügliche des Gegenstandes vollkommen unvertraut ist. Darum ist es vielleicht manchem von Interesse, auf ein kleines Buch hingewiesen zu werden, das eben in sehr guter Neubearbeitung erscheint. Es heißt: Heraldik. Grundzüge der Wappenkunde von Eduard Freiherrn von Sachsen. 8. Aufl., neu bearbeitet von Egon Freiherrn von Berchem. Mit 264 Abbildungen. Leipzig 1920, J. F. Weber. 80. VIII und 159 Seiten.

Die Neubearbeitung zeigt gegenüber der 7. Auflage (1906), herausgegeben von Moriz v. Weitzenhiller, überall wesentliche Verbesserungen, die auf ernstem Eindringen in den Gegenstand beruhen und eine vollkommene Beherrschung der einschlägigen wissenschaftlichen Probleme befunden, ist aber zugleich so abgesetzt, daß sie zur Orientierung und zum Nachschlagen auch dem Neuling die ersprichtlichsten Dienste tun kann. Der Inhalt des Büchleins ist dieser: Einleitung: Begriff und Ursprung der Wappen. Quellen und Geschichte der Heraldik. Kapitel I. Der Schild im allgemeinen; seine Formen und Farben. II. Schildteilungen. III. „Gemeine“ Figuren (Menschen, Tiere, Pfauen, Himmelskörper, Phantasiegestalten). IV. Der Helm. V. Die Helmkleinode. VI. Die Helmdecken. VII. Kronen, Hütte, Orden. VIII. Schildhalter, Wappennäntel. IX. Beizeichen. X. Wappenvereinigung. XI. Das Blasonieren (= wissenschaftliches Beschreiben der Wappen). XII. Eigentümlichkeit der Heraldik in verschiedenen Ländern.

Für den Anfänger werden am wichtigsten sein: Die Einleitung mit ihrer guten Zusammenstellung der Literatur und der Quellen, das II., III. und XI. Kapitel. Besonders dürfte den Geistlichen auch der Teil des VII. Kapitels interessieren, in dem sich die Ausführungen über Wappen kirchlicher Würdeträger finden. Es ist hierüber in hohem Maße Unkenntnis anzutreffen, so daß man z. B. immer wieder hört, wie jedes Wappen mit Quastenhut für ein „Kardinalswappen“ gehalten wird.

Ein gutes Schlagwortregister am Schluß des Büchleins erleichtert dessen Gebrauch sehr und gibt ihm den Wert eines kleinen Lexikons heraldischer Grundfragen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht verfehlten, vor den ganz greulichen Gebilden zu warnen, die von einzelnen Firmen für Dekorationszwecke zu Bischofsempfängen angeboten werden. Zwei ganz trasse Beispiele, die ich seit etwa 20 Jahren immer wieder ge-

sehen habe, „schmücken“ in kleinen Katalogabbildungen meine Sammlungen unter dem Stichwort „heraldischer Non-sens“. Das Tollste ist ein Blatt, auf dem aus einer Mitra statt der bekannten zwei Bänder (vittae, infulae) die Schnüre und Quasten eines geistlichen Würdehutes hervorkommen. Solch ein Gebilde ist, wie jedermann wissen sollte, im Bereiche der katholischen Kirche auf dem gesamten Erdkugel in natura nicht anzutreffen. Auf Papptedel aber und recht bunt, so verlangt man, soll es den einzehenden Bischof und die Augen der festlich erregten Menge entzücken!

Zum Schluß sei noch auf ein kirchliches Wappen aufmerksam gemacht, das in diesen Tagen zum ersten Male vor die Öffentlichkeit tritt: das des am 1. Mai konsekrierten hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Valentini Wojech. — In rotem Schild (Feldfarbe des Breslauer Bistums-Stammwappens) auf goldenem Thronfessel der hl. Adalbert mit roter Mitra in goldenem Heiligenchein und rotem Messgewand in mittelalterlichem Schnitt (weit und weich, sog. Glockenkasel), in der erhobenen Rechten ein Pedum, in der Linken ein Buch haltend. Beiseitet ist die Figur des Bischofs von je einer weißen Lilie, die dem Breslauer Bistums-Wappen entnommen ist. Der hl. Adalbert wurde gewählt, um ein sog. „redendes“ Wappen zu erzielen, d. h. auf den Namen des Trägers anzuspielen, denn St. Adalbert hieß bekanntlich Wojech (Woitechus ante patro sermone dictus fuit. Lect. II. Noct. in festo S. Adalberti). An der untersten Staffel des Thronfessels erscheint die Schrift S. ADALBERTUS. Damit ist allerdings von der guten heraldischen Regel abgewichen, nach der in einem Schild keine Schrift stehen soll; dies war aber nicht zu vermeiden, da der Heilige ikonographisch nicht durch eindeutige Attribute ausgezeichnet ist. — Auf dem oberen Schildrande steht die bischöfliche Mitra, hinter dem Schildkreuzen sich Vortragkreuz und Pedum, um deren Stabenden sich der Wahlspruch des Wappengründenden: „In omnibus caritas!“ auf einem Spruchbande schlingt. Andere Beigaben wurden aus guten Gründen des Geschmacks und der heraldischen Korrektheit vermieden.

Eine prinzipiell-wichtige Entscheidung des Kammergerichtes Berlin in Sachen der konfessionellen Erziehung.

Aus der Ehe des 1914 im Kriege gestorbenen S., welcher bis zu seinem Tode katholischer Religion war, und seiner Ehefrau, welche evangelischen Glaubens ist, stammt die am 6. März 1913 geborene, katholisch ge-

taufste Tochter Gertrud. Die Mutter des Kindes hat dieses, als es schulpflichtig wurde, in die evangelische Volkschule gebracht und ausdrücklich erklärt, sich der vom katholischen Pfarramte verlangten Überweisung in die katholische Schule zu widersetzen. Auf ihre Anregung hat das zuständige Vormundschaftsgericht Reichenbach nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluß vom 5. Juli 1919 angeordnet, daß das Kind in der evangelischen Religion zu erziehen sei. Die Beschwerde des katholischen Pfarramtes ist von dem Landgericht in Schweidnitz durch Beschluß vom 18. August 1919 zurückgewiesen worden. Gegen diese Entscheidung richtete sich die weitere Beschwerde des Pfarramtes beim Kammergericht in Berlin, welches am 17. Oktober 1919 zugunsten des Pfarramtes entschieden hat. In der Urteilsbegründung wird folgendes ausgeführt: Von beiden Vorinstanzen war mit Recht angenommen, daß nach den Bestimmungen des preußischen Rechtes, d. i. nach der bekannten Deklaration vom 21. November 1803, das Kind in der katholischen Religion des Vaters zu erziehen sei; denn der sonst mögliche Fall, daß ein Kind nach dem Tode des Vaters in dem Glaubensbekenntnis der Mutter weiterhin unterrichtet werden müßt, wenn dasselbe wenigstens durch das letzte Jahr vor dem Tode des Vaters mit dessen Wissen und Zustimmung solchen Unterricht empfangen hat, kann hier nicht eintreten, weil das Kind beim Tode des Vaters erst etwas über $1\frac{1}{2}$ Jahre alt, also noch nicht schulpflichtig war. Der Mutter steht nach dem Tode des Vaters ein religiöses Bestimmungsrecht nicht zu, es hat vielmehr dann der dem Gesetz entsprechende Zustand einzutreten. So das preußische Landesgesetz. Dasselbe muß aber, so haben die Vorinstanzen angenommen, als aufgehoben betrachtet werden durch die im Aufrufe des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918 enthaltene Bestimmung „Die Freiheit der Religionsübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.“ Zu dieser Auffassung der beiden Vorinstanzen nahm das Kammergericht folgende Stellung ein. Zwar kann an der Rechtsgültigkeit des angezogenen Aufrufes nicht gezweifelt werden, denn der Rat der Volksbeauftragten befand sich zur Zeit des Erlasses im tatsächlichen Besitz der obersten Gewalt und vereinigte in seinen Händen alle Machtmittel des Reiches und stand ihm deshalb als deren Ausfluß auch das Gesetzgebungrecht zu, wenn er auch nur eine vorläufige Regierung war. Außerdem war in dem späteren Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 285) ausdrücklich festgesetzt, daß die vom Rate der Volksbeauftragten erlassenen und verkündeten Verordnungen in Kraft bleiben. Und da

nun Reichsgesetze den Landesgesetzen vorangehen, so müßte tatsächlich die in Frage kommende preußische Deklaration von 1803 als außer Kraft gesetzt betrachtet werden, wenn die neue Bestimmung der Volksbeauftragten auf sie Anwendung fände. Das ist aber nicht der Fall. Der Aufruf vom November 1918 will jeden Zwang zu einer religiösen Handlung beseitigt wissen und die Freiheit der Religionsübung sichern, die preußische Deklaration aber statuiert die Pflicht der religiösen Erziehung in den bestimmten Formen einer Religionsgenossenschaft. Diese Erziehung aber, d. i. vor allem die Zuführung zu dem in den öffentlichen Schulen erteilten religiösen Unterricht, kann als religiöse Handlung nicht betrachtet werden; als solche kommen vielmehr nur bestimmte Betätigungen der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, wie die Taufe, die Konfirmation bzw. Kommunion, die Beicht, die Trauung, der Besuch des Gottesdienstes in Betracht. Und auch die Behauptung der Vorinstanzen, daß die religiöse Erziehung, wenn sie an sich keine religiöse Handlung sei, doch religiöse Handlungen nach sich ziehe, ist nicht stichhaltig. Die Erziehungspflicht schließt solchen Zwang nicht in sich. In welchem Umfang die Erziehungspflichtigen die ihrer Erziehung unterstellten Kinder zu solchen religiösen Übungen heranziehen, bleibt ihnen vollständig überlassen und will auch die Deklaration von 1803 darüber keine Verfügung treffen. Die Absicht derselben besteht vielmehr nur darin, zu regeln, in welchem Bekenntnis die von den Eltern frei gewählten religiösen Erziehungsstätte zu erfolgen haben; sie hat also eigentlich nur negative Wirkung, indem sie die Eltern zwingt, die Erziehung des Kindes in einem ihm nicht zukommenden Bekenntnis zu unterlassen. Im vorliegenden Falle wird also die Mutter anzuhalten sein, von der durch sie veranlaßten Zuführung des Kindes zum evangelischen Religionsunterricht abzusehen. Das hat freilich zunächst zur Folge, daß das Kind dem katholischen Religionsunterricht zuzuführen ist, doch bleibt natürlich das durch die neue Verfaßung gewährte Recht des zur religiösen Erziehung befugten Vormundes gewahrt, den Antrag auf Entbindung von diesem Religionsunterricht zu stellen.

Fragekasten.

1. Häufig kommt es vor, daß Brautleute früh die hl. Messe haben wollen und nachmittags erst zur Trauung kommen aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen. Meist bitten sie um den Brautsegen bei dieser hl. Messe am Morgen des Trautages. Darf man da die Missa pro sponsis nehmen und dabei den

Segen erteilen? R. Amtlich ist diese Frage noch nicht behandelt und entschieden worden. Die Ephemer. liturgicae geben auf eine diesbezügliche Anfrage aus Holland in der Juninummer 1919 den Bescheid, nach dem Rituale und Pontifikale sei es nicht erlaubt, weder den Segen zu geben noch die Votiva pro sponsis zu lesen. Beide liturgischen Bücher schreiben nämlich erst die Trauung und dann die Segnung der Gebräutnen vor. Voraussetzung für den Segen ist also, daß die sponsi schon coram facie ecclesiae die Ehe eingegangen sind. Es müßte demnach im obigen Falle die Tagesmesse, oder wenn es der Ritus erlaubt, eine votiva, der Intention der Brautleute entsprechend, vielleicht de Beata, genommen werden, doch ohne die liturgischen Segensformulare. Dagegen hindert nichts, die Segnung mit der votiva pro sponsis am Morgen nach der Trauung zu halten, da nach Kanon 1101 § 1 dieselbe erteilt werden kann, etiam postquam diu vixerint in matrimonio.

2. Hier herrscht überall die alte und weit verbreitete Gewohnheit, daß beim Singen der laurianischen Litanei zwei oder drei Anrufungen verbunden werden und daran erst das „Bitte für uns“ gereicht wird. Nach einer römischen Entscheidung aber sollen die Abfälle nur dann gewonnen werden, wenn nach jeder Anrufung das „Bitte für uns“ wiederholt wird. Ist das richtig? Beringer, Abfälle, S. 264, schreibt in der Anmerkung etwas ganz anderes. R. Es ist tatsächlich in der neuesten Zeit eine Entscheidung der Poenitentia Apostolica (21. Juli 1919. Acta Apost. Sedis 1920, pag. 18) ergangen, welche diese Praxis verwirft und die Gewinnung der Abfälle an die jedesmalige Anfügung des Ora pro nobis knüpft. Diese Entscheidung steht im Zusammenhang mit dem neuen Kanon 934 § 2, welcher bestimmt: indulgentiae penitus cessant ob quilibet additionem, detractio- nem vel interpolationem. Der hl. Vater hat bei Approbation dieser Entscheidung noch beizufügen geheißen: praedictam consuetudinem non esse appro- bandam, ideoque ab Ordinariis prudenter curandum, ut in locis ubi vigeat, submoveatur.

3. Solange ich Brevier bete, sind mir die Lektionen der hl. Dorothea im Breslauer Proprium durch ihre Eigenart aufgefallen. Der liebliche, hochpoetische Gehalt der Legende, besonders aber ihre vom Brevierlatein abweichende, an klassische Diktion erinnernde Fassung unterscheiden sie deutlich von allen andern Brevierlektionen. Ist die Quelle bekannt, aus der diese Lektionen geschöpft sind, oder der Autor, der sie in diese Form gebracht hat? R. Weder in der Passio, wie sie die Holländisten bieten, noch wie sie im appendix der Legenda aurea zu lesen ist, findet sich

der Text, den wir im Proprium haben. Derselbe ist erst jüngeren Datums. Da der Rat von Breslau das Haupt der Heiligen schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in einer lebensgroßen Büste (die jetzt im Museum für Kunstgewerbe und Altertum sich befindet) in der Ratskapelle hatte, ist das Fest schon in dem Proprium von 1662 mit dem ritus duplex ausgestattet, hat aber nur die dürftige Lektion des heutigen römischen Breviers; auch die neuen, etwas ausführlicheren Lektionen, die dem Proprium unter Fürstbischof Schaffgotsch 1751 eingefügt wurden, sind noch in dem gewöhnlichen, nüchternen Tone gehalten und tun der jetzt mit besonderem Schwunge geschilderten Episode von den Apfern, die der Himmelsbote aus dem Paradies dem Theophilus bringt, gar keine Erwähnung. Sie blieben im Gebrauch bis 1858, in welchem Jahre Fürstbischof Melchior von Diepenbrock das Proprium zur Revision in Rom einrichtete. Unter den Reformen, die damals verfügt wurden, war auch der Erhalt der bisherigen Lektionen für Dorothea durch einen ganz neuen Text, eben den jetzt gebrauchten. Einer klassischen Quelle ist derselbe nicht entnommen, sondern scheint die Privatarbeit eines für klassische Formen begeisterten Römers zu sein, der sich durch einen im mozarabischen Brevier enthaltenen Hymnus auf die heilige Märtyrerin Frau inspirieren ließ. In andere Propriien, die auch wie wir Dorothea mit erhöhtem Rande feiern, sind diese Lektionen, so weit mir bekannt, nicht übergegangen.

4. Wie verhält es sich mit der Abgabe eines Stipendiums, wenn bei der Bination eine sogenannte Dotationsmesse gelesen wird? Wenn eine Dotationsmesse weiter gegeben wird, wird selbstverständlich das iustum dioecesanum dafür entrichtet; muß dieses auch bei der Binationsmesse abgegeben werden? R. Grundgedanke für das Verbot, bei Binationsmessen ein Stipendium anzunehmen, ist doch der: Weil das Messstipendium nicht Bezahlung pro applicatione, sondern Beitrag zum Unterhalt des Priesters ist, so darf, wenn durch eine Messe schon diesem Zweck gedient ist, mit der zweiten kein materieller Vorteil mehr verbunden werden, um den Anschein von Gewinnsucht oder Geschäft fernzuhalten. Bei der missa parochialis ist der materielle Zweck, für den Unterhalt zu sorgen, schon indirekt erfüllt, indem die Lesung der Pfarrmesse ein wichtiger Anteil an der ganzen seelsorglichen Arbeit ist, durch die sich der Pfarrer das Recht auf die fructus des Pfarrbeneficiums erwirkt; es soll also bei der Binationsmesse auch hier jeder weitere materielle Vorteil ausgeschlossen sein; das würde aber bei Lesung einer Dotationsmesse ohne Abgabe eines Stipendiums der Fall sein, weil der Pfarrer sich damit

von einem zweiten, auch materiell zu wertenden onus für das Benefizium befreit, einen stipendiensfreien Tag gewinnt, bzw. sich die Weitergabe eines Stipendiums erspart. Es sind also Dotationsmessen bei der Bination ausgeschlossen. Ubrigens wird die Frage demnächst wohl gegenstandslos, da bei der neuen umfassenden Reduktion der Messverpflichtungen die Dotationsmessen als ein über 100 Jahr altes onus voraussichtlich überall auf eine Messe reduziert werden, die dann immer an einem Wochentage zu persönlvieren ist.

Proprium Germaniae.

Schluss: Vorschläge für die in allen Diözesen Deutschlands zu feiernden Feste.

Die in ihrer geschichtlichen Entwicklung jetzt vollständig vorgeführten Diözesan-Kalendarien haben eine Anzahl von Heiligen ins gezeigt, welche weit über die Grenzen ihrer engeren Heimat hinaus für ganz Deutschland Bedeutung gewonnen haben; damit ist die Grundlage geboten für den einen Hauptzweck, der seit $3\frac{1}{2}$ Jahren im Pastoralblatt errichteten Artikel, nämlich neben den einzelnen Diözesan-Propriis ein wirkliches Proprium Germaniae vorbereiten zu helfen, einen Festkalender, der allen Bistümern unseres Vaterlandes gemeinsam ist. Zu Beginn der Arbeit habe ich schon darauf hingewiesen, wie die mittelalterlichen Kalendarien der meisten deutschen Diözesen nicht die heut bestehende Beschränkung auf die Bistumsgrenzen zeigten, wie sie vielmehr die verehrtesten und bedeutsamsten Heiligen aller Gau Deutschlands umfassten. Bei der noch ausstehenden tiefgreifenden liturgischen Reform sollen nach den gegebenen Andeutungen die Änderungen im Heiligkalender eine wichtige Rolle spielen. Viele werden es da gewiß mit Freuden begrüßen, wenn dann auch ein Proprium totius Germaniae ins Leben tritt, als ein Band, welches in der durch soziale und politische Kämpfe so zerrissenen Gegenwart die deutschen Katholiken enger aneinander schließt. Über die Auswahl der Heiligen für diesen gemeinsamen Festkalender kann man freilich in dem einen oder andern Punkte geteilter Meinung sein, eine bestimmte Anzahl von Persönlichkeiten aber sagt ja entschieden in der deutschen Kirchengeschichte hervor, daß ihre allgemeine Feier voll und ganz berechtigt erscheint. An erster Stelle muß da der Apostel Deutschlands, der hl. Bonifatius, genannt werden. Sein Fest ist unter Pius IX. schon dem allgemeinen Kirchenkalender einverlebt worden, die deutschen Bistümer aber werden für dieses Fest einen auszeichnenden Ritus beanspruchen können; der Rang eines duplex 2. classis wird ihm auch in den Bistümern zuerteilt werden müssen, die ihn bis jetzt nicht haben. Daneben könnte man vielleicht daran denken, das Offizium selbst reicher auszustalten durch Einfügung von Antiphonae oder Responsoria propria, die einzelne Züge aus dem im

2. Notturn etwas trocken und geschäftsmäßig gezeichneten Lebensgange des Heiligen in schwungvoller Form dem Vater nahe bringen; insbesondere dürfte es sich empfehlen, die im Mainzer Proprium stehende Homilia des hl. Rhabanus Maurus über das Festevangelium, welche von beständiger Beziehung auf Bonifatius durchsetzt ist, zum Gemeingut aller deutschen Diözesen zu machen. Neben Bonifatius müßten seine hervorragendsten Mitarbeiter einen Platz im deutschen Festkalender finden. Erzbischof Lullus von Mainz, Abt Stirnius von Fulda dürften in deutschen Landen nicht mehr wie jetzt ungefeiert bleiben, vielleicht darf dasselbe auch von Willibald, seinem treuen Freunde und Biographen, gelten, dem wohl seine jetzt schon vielfach verehrte Schwestern Walburga mit Lioba, der „Heerführerin der Nonnen Deutschlands und apostolischen Kühmes“, anzureihen wären. Und über dem Hauptapostel Deutschlands dürfen dann die ersten Boten des Evangeliums auch aus den andern deutschen Gauen nicht vergessen werden, aus Süd und Nord, aus West und Ost. St. Gallus und Fridolin, Ansgar von Bremen und Adalbert vom Ostseestrand, Maternus vom Rheinstrom und Bennio und Otto von Elbe und Oder wären wohl mit dem ritus eines Duplex-Festes überall zu begießen. Eine Glanzperiode des deutschen Volkes feiner, in der sacerdotium und imperium in Eintracht für Christi Reich in deutschen Landen wirkten, sollte fortleben in der Gedächtnisfeier der heiligen Bischofe Ulrich von Augsburg, Wolfgang von Regensburg, Godehard von Hildesheim mit Leo IX., dem berühmtesten der deutschen Bäume, der seiner Heimat bis an sein Lebensende treu blieb. Ihnen wären neben dem mit Rangerhöhung gefeierten Feste Kaiser Heinrichs II. die Tage der deutschen Fürstinnen Mathildis, Kunigundis und Adelheid und der Perle deutscher Frauen endlich, der hl. Elisabeth von Thüringen, anzurichten. Damit sodann auch nicht vergessen sei, was deutsche Wissenschaft und Kunst für Religion und Kirche geleistet, wären die Feste des ruhmvollen Hauptes der Fuldaer Klosterschule, Rhabanus Maurus, des Kölner Dominikaners Albertus Magnus, sowie des Hildesheimer Kunstmündes Bischof Bernwards zu feiern. Neben ihnen verdiente wohl einen Platz die gottbegeisterte Scherin, das Drakel Deutschlands, die hl. Hildegard. Von den Männern endlich, welche in den kirchlichen Kämpfen der neueren Zeit dem deutschen katholischen Volke als Führer und Muster vorangegangen sind, wären vor allem der Jesuit Petrus Canisius und der Redemptorist Clemens Hofbauer zu berücksichtigen. Aus dem Gesamtbestande von etwa 300 Sonderfesten, die in den deutschen Bistümern nach der letzten liturgischen Reform gefeiert werden, wären damit 28 Heilige herausgehoben, deren Fest in allen Gotteshäusern Deutschlands begangen würde, deren Andenken aber dann auch bei unserm Volke durch Unterricht und Predigt wieder geweckt und lebendig erhalten werden müßte.